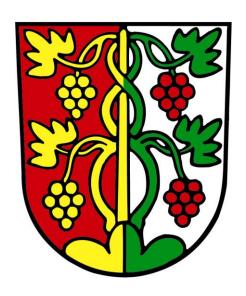
# EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



# REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG FÜR DEN BAULICHEN UNTERHALT IM VERWALTUNGSVERMÖGENS-BEREICH

2017

#### **EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN**

### Reglement über die Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt im Verwaltungsvermögensbereich

Der Gemeinderat Hilterfingen gestützt auf

- Artikel 86 ff Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 2 und Artikel 44 Absatz 3 Organisationsreglement vom 3. Juni 2015

#### beschliesst:

Zweck Art. 1

> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von baulichem Unterhalt im Verwaltungsvermögensbereich.

Äufnung der Spezialfinanzierung Art. 2

<sup>1</sup> Die jährliche Einlage beträgt je nach finanzieller Situation der Gemeinde 0 bis 3 Millionen Franken. Der Gemeinderat ist abschliessend für die Einlage zuständig.

<sup>2</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf 20 Millionen Franken nicht übersteigen.

Entnahmen aus der Art. 3 Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Ausgaben für die Unterhaltsprojekte sind jeweils der Erfolgsrechnung zu belasten. Solche Ausgaben können der Spezialfinanzierung jährlich ent-

nommen werden.

<sup>2</sup> Die Entnahmen beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Verzinsung

Art. 4

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Aufheben von Er-

Art. 5

lassen

Das Reglement über die Spezialfinanzierung für Investitionen im Verwaltungsvermögensbereich vom 26. April 2011 wird per 31. Oktober 2017 auf-

gehoben.

Inkrafttreten Art. 6

Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2017 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt im Verwaltungsvermögensbereich 2017 anlässlich seiner Sitzung vom 28. August 2017 besprochen und am 11. September 2017, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Gerhard Beindorff Gemeindepräsident

Jürg Arn 4 Gemeindeschreiber



### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt im Verwaltungsvermögensbereich 2017 am 28. August 2017 besprochen und am 11. September 2017 genehmigt hat,
- der Beschluss am 21. September und 28. September 2017 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 21. September 2017 bis und mit 23. Oktober 2017 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 1. November 2017

Der Gemeindeschreiber





#### Inkrafttreten

Gemäss Artikel 6 tritt das Reglement über die Spezialfinanzierung für den baulichen Unterhalt im Verwaltungsvermögensbereich 2017 auf den 1. November 2017 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 2. November 2017.

Der Gemeindeschreiber



